

BGer 5A 515/2022 vom 10. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_515_2022

FR: TF 5A 515/2022 du 10 janvier 2023

IT: TF 5A 515/2022 del 10 gennaio 2023

Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 1.2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 2

Der Beschwerdeführer sieht sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil ihm eingeschriebene Sendungen im kantonalen Verfahren entgegen seinem Antrag nicht gleichzeitig auch mit A-Post zugesandt worden seien. Die Vorinstanz hat dazu festgehalten, dass die Rechtsordnung keine Ausnahmeregelung für Personen kenne, die Corona-Schutzmasken ablehnen und deshalb Einschreibesendungen nicht auf der Post abholen. Dem Antrag des Beschwerdeführers, ihm sämtliche Sendungen noch einmal per A-Post zuzustellen, sei daher nicht stattzugeben. Diesen Erwägungen ist beizupflichten. Der blosse Umstand, dass sich der Beschwerdeführer durch die damals bestehende Maskenpflicht in seiner Freiheit beraubt fühlte, begründet einen Rechtsanspruch auf die von ihm gewünschte Sonderbehandlung nicht.

E. 3

Seinen Antrag auf Nichtfortsetzung der Betreuung begründet der Beschwerdeführer mit einer angeblichen Verletzung von Art. 66 Abs. 4 SchKG. Das Betreibungsamt sei zur öffentlichen Bekanntmachung des Zahlungsbefehls verpflichtet gewesen, nachdem es festgestellt habe, dass ihm der Zahlungsbefehl nicht persönlich zugestellt werden könne. Eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid ist darin jedoch nicht zu erblicken, nachdem das Betreibungsamt genau in diesem Sinne vorgegangen ist (vgl. Sachverhalt Bst. A). Eine Kopie der Publikation liegt in den kantonalen Akten; zudem gilt sie als notorisch (BGE 139 III 293 E. 3.3). Im Übrigen wird durch die öffentliche Bekanntmachung die unwiderlegbare Vermutung (Fiktion) begründet, dass der Schuldner am Tag der Publikation vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen

hat. Unbehelflich ist daher das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Zahlungsbefehl sei ihm nie tatsächlich ausgehändigt worden (vgl. Urteil 5A_149/2013 vom 10. Juni 2013 E. 5.1.2). Von einer Nichtigkeit der Zustellung sowie der Fortsetzungshandlungen kann damit keine Rede sein.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Ausnahmsweise rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung für das bundesgerichtliche Verfahren wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.